

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 3 Gemeinden und Raumordnung  
Unterabteilung „Kommunales Abgaben- und Straßen-  
management“

LAND  KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3  
(Gemeinden und Raumordnung)

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion /  
Verfassungsdienst  
Per Email an: abt1.verfassung@ktn.gv.at

Datum	21. Juni 2017
Zahl	A 03-ALL-811/7-2017

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Maria Krenn
Telefon	050 536 – 13014
Fax	050 536 – 13000
E-Mail	abt3.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 erlassen wird und das Gesetz, mit dem ein Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten errichtet wird, und das Kärntner Grundsteuerbefreiungsgesetz geändert werden

Bezug:

01-VD-LG-1590/40-2017

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren!

Betreffend Ihres Ersuchens, zum Schreiben des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Stellung zu nehmen, darf folgendes ausgeführt werden.

### 1. Zur Gesetzeslage:

1.1. Die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsteuer liegt gemäß § 7 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften, Finanz-Verfassungsgesetz 1948 - F-VG 1948, BGBl 45/1948, beim Bund. Werden nämlich Abgaben (wie hier die Grundsteuer) ausschließlich den Gemeinden überlassen, kann die Bundesgesetzgebung die Überlassung dieser Abgaben davon abhängig machen, dass die Regelung der Erhebung und Verwaltung dieser Abgaben einschließlich ihrer Teilung zwischen den Ländern und Gemeinden zur Gänze oder hinsichtlich der Grundsätze (Art. 12 und 15 B-VG) dem Bund vorbehalten bleibt.

1.2. Gemäß § 16 Abs 1 Z 1 iVm Abs 2 des Bundesgesetzes, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden, Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl I 116/2016, ist die Grundsteuer eine ausschließliche Gemeindeabgabe. Gemäß § 17 leg.cit. werden die Gemeinden ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung die Hebesätze der Grundsteuer bis zum Ausmaß von 500 % festzusetzen. Die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer erfolgt durch die Bundesgesetzgebung (§ 20 FAG 2017), konkret durch das Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer, Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955, BGBl 149/1955.

1.3. **Den Ländern kommt nur eine Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der zeitlich befristeten Grundsteuerbefreiungen** und auf dem Gebiet des Verfahrens in Grundsteuer-Angelegenheiten zu.

1.4. Gemäß § 20 FAG 2017 wird die Regelung der zeitlichen Befreiung für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten (Bundesgesetz vom 11. Juli 1951, BGBl. Nr. 157/1951) der Landesgesetzgebung überlassen, soweit nicht bundesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Diese Bundesgesetz wiederum normiert ausdrücklich, dass die Landesgesetzgebung „nur“ ermächtigt wird, für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten Bestimmungen über eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für Wohnzwecken und gewerblichen Zwecken dienende Räume, zu erlassen.

2. Rechtliche Würdigung:

2.1. Vor diesem Hintergrund ist zusammenfassend auszuführen, dass der Bundesgesetzgeber im Grundsteuergesetz selbst Befreiungstatbestände normiert und es ausschließlich dem Bundesgesetzgeber obliegt, Gebäude einer Universität, einer Fachhochschule oder sonstiger Bundeseinrichtungen, von der Grundsteuer zu befreien. Der Bund ist dem im Übrigen auch nachgekommen und befreit nach § 2 GrStG 1955 den Grundbesitz des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, wenn der Grundbesitz vom Eigentümer für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch benutzt wird, von der Grundsteuer.

2.2. Der Landesgesetzgeber kann – wie oben bereits ausgeführt zeitliche Befreiungen nur für „Wohnraum und gewerbliche Zwecke“ – unabhängig von der Eigentümerstruktur - vorsehen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft gedient zu haben.

Abteilung 3 - Gemeinden und Raumordnung:  
Dr. Manfred Mertel